

Die Renten und ihre Berechnung

Autor(en): **Weckerle, Eduard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **39 (1947)**

Heft 1

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353271>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Renten und ihre Berechnung

Das AHV-Gesetz unterscheidet zwischen *ordentlichen Renten* und *Uebergangsrenten*.

Ordentliche Renten kommen für alle in Betracht, die mindestens während eines Jahres Beiträge entrichtet haben. Auf diese besteht ein unbedingter Rechtsanspruch.

Uebergangsrenten gelangen an solche Personen zur Auszahlung, die keinerlei Beiträge oder für weniger als ein Jahr entrichtet haben. Auf diese besteht nur ein bedingter Rechtsanspruch.

Die ordentlichen Renten

zerfallen in *Vollrenten* und *Teilrenten*.

Vollrenten erhält, wer während 20 Jahren und mehr Beiträge entrichtet hat.

Teilrenten erhält, wer Beiträge für zumindest ein Jahr, aber weniger als für 20 Jahre entrichtet hat.

Es bestehen folgende Rentenarten:

1. Einfache Altersrente
2. Ehepaar-Altersrente
3. Witwenrente
4. Waisenrente.

Die *einfache Altersrente* wird gewährt, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr überschritten hat. Der Anspruch wird also lediglich vom Erreichen einer bestimmten Altersgrenze abhängig gemacht. Es ist damit keinerlei Verpflichtung zum Austritt aus dem Erwerbsleben verbunden, wie dies bei den sogenannten *Ruhestandsrenten*, für die sich gewisse Genfer Kreise einsetzen, der Fall wäre. Gegen die Einführung von Ruhestandsrenten machte der Expertenbericht unter anderem folgende Gesichtspunkte geltend:

Würde man den Beginn der Rentenberechtigung an die Bedingung des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben knüpfen, so würde die Festsetzung einer Altersgrenze eigentlich jeden Wert verlieren und man müsste konsequenterweise die Renten auch denjenigen gewähren, die schon vor Erreichung der Altersgrenze infolge Invalidität oder Krankheit aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Dann hätte man es aber nicht mehr mit einer Altersversicherung, sondern mit einer Invalidenversicherung zu tun.

Würde für die Arbeiter der Beginn der Anspruchsberechtigung bis zum Ausscheiden aus dem Erwerbsleben hinausgeschoben werden, so erhöhe sich in jedem einzelnen Falle die Frage, in welchem Zeitpunkte die Arbeit als eingestellt zu betrachten wäre. Es würde nichts anderes

übrig bleiben, als vorzusehen, dass ein 65jähriger dann nicht mehr als erwerbstätig gilt, wenn er ein bestimmtes minimales Erwerbseinkommen nicht mehr erreicht. Das käme aber auf eine Bedarfsversicherung heraus, und zwar auf eine höchst ungerechte Bedarfsversicherung, indem vom Rentenbezug nur diejenigen ausgeschlossen würden, welche noch ein bestimmtes Erwerbseinkommen beziehen, während alle Personen mit hohen und höchsten Einkommen aus Vermögen, Versicherungen, Pensionen usw. der Renten teilhaftig würden. Eine solche Lösung wäre sozial unhaltbar.

Es ist auch höchst fraglich, ob die Alten durch die Hinausschiebung der Anspruchsberechtigung auf die Altersrenten bis zur Einstellung der Erwerbstätigkeit bewogen werden könnten, ihren Arbeitsplatz zu verlassen. Dies wäre nur möglich, wenn sehr hohe Renten gewährt würden. Die Renten können aber unmöglich so hoch angesetzt werden, dass sie die Alten, die noch ein mittleres Erwerbseinkommen erzielen, zum Ausscheiden aus dem Berufsleben veranlassen könnten. Zudem wäre es sozial geradezu stossend, wenn man die alten Leute, die nur noch ein kleines Erwerbseinkommen erzielen können, dazu zwingen wollte, entweder auf die Renten oder dann auf den kleinen Arbeitsverdienst zu verzichten. Man darf die noch erwerbsfähigen alten Leute nicht vor die Alternative stellen: Renten oder Arbeit.

Der Anspruch auf eine einfache Altersrente entsteht mit dem Beginn des der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Kalenderhalbjahres.

Auf die *Ehepaar-Altersrente* hat jeder Ehemann Anspruch, sofern er das 65. Altersjahr und die Frau das 60. Altersjahr zurückgelegt hat. Sorgt der Ehemann nicht für die Ehefrau, oder leben die Ehegatten getrennt, so ist die Ehefrau befugt, für sich die halbe Ehepaar-Altersrente zu beanspruchen.

Die *Witwenrente* wird gewährt

- a) an Witwen, welche im Zeitpunkt der Verwitwung leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder haben;
- b) an Witwen ohne leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder, die im Zeitpunkt der Verwitwung das 40. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind; war eine Witwe mehrmals verheiratet, so wird auf die Gesamtdauer der Ehen abgestellt.

Der Anspruch auf Witwenrente entsteht am ersten Tag des dem Tode des Ehemannes folgenden Monats.

Witwen, welche im Zeitpunkt der Verwitwung die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Witwenrente nicht erfüllen, haben Anspruch auf eine einmalige Abfindung.

Die *Waisenrente* erhalten Kinder, deren leiblicher Vater gestorben ist oder denen durch Tod der Mutter erhebliche wirtschaftliche Nachteile erwachsen. Ueber die Rentenberechtigung im letzteren Falle wird der Bundesrat noch besondere Vorschriften er-

lassen. Es werden einfache Waisenrenten und Vollwaisenrenten ausgerichtet.

Die Berechnung der ordentlichen Renten

a) Vollrenten

Die Ehepaar-Altersrenten sowie die Hinterlassenenrenten werden aus der einfachen Altersrente abgeleitet. In jedem Rentenfall wird daher zunächst die einfache Altersrente ermittelt. Diese Berechnung geht wie folgt vor sich:

Zunächst wird der durchschnittliche Jahresbeitrag ermittelt. Soweit dieser 150 Fr. nicht überschreitet, wird er mit *sechs* vervielfacht. Der darüber hinausgehende Beitrag wird bis zum Betrage von 300 Fr. mit *zwei* vervielfacht. Beiträge, die über 300 Fr. liegen, bleiben unberücksichtigt. Zu den auf diese Weise ermittelten Beträgen gesellt sich in jedem Falle noch ein *fester Rentenanteil* von 300 Fr. im Jahre.

Beispiele:

- a) Durchschnittliches Jahreseinkommen Fr. 2500.—.
 Durchschnittlicher Jahresbeitrag Fr. 100.—.
 In diesem Falle wird der ganze Jahresbeitrag mit *sechs* vervielfacht. Dies ergibt einen Betrag von Fr. 600.—
 Dazu fester Rentenanteil » 300.—

Die einfache Altersrente beträgt somit Fr. 900.—

- b) Durchschnittliches Jahreseinkommen Fr. 4000.—.
 Durchschnittlicher Jahresbeitrag Fr. 160.—.
 In diesem Falle wird der Jahresbeitrag aufgeteilt in Fr. 150.— und Fr. 10.—
 Der Betrag von Fr. 150.— wird mit 6 vervielfacht . . . Fr. 900.—
 » » » » 10.— » » 2 » » 20.—
 Dazu fester Rentenanteil » 300.—

Die einfache Altersrente beträgt somit Fr. 1220.—

- c) Durchschnittliches Jahreseinkommen Fr. 5000.—.
 Durchschnittlicher Jahresbeitrag Fr. 200.—.
 In diesem Falle stellt sich die Rechnung wie folgt:
 Fr. 150.— werden mit 6 vervielfacht Fr. 900.—
 » 50.— » » 2 » . . . » 100.—
 Dazu fester Rentenanteil » 300.—

Die einfache Altersrente beträgt somit Fr. 1300.—

- d) Durchschnittliches Jahreseinkommen Fr. 8000.—.
 Durchschnittlicher Jahresbeitrag Fr. 320.—.
 Die ersten Fr. 150.— werden mit 6 vervielfacht . . . Fr. 900.—
 » zweiten » 150.— » » 2 » . . . » 300.—
 Die restlichen Fr. 20.— bleiben unberücksichtigt . . . —
 Dazu fester Rentenanteil » 300.—

Die einfache Altersrente beträgt Fr. 1500.—

Da alle Beiträge, die den Betrag von 300 Fr. überschreiten, unberücksichtigt bleiben, stellen 1500 Fr. das Maximum dar, das eine einfache Altersgrenze betragen kann. Andererseits setzt das Gesetz für die einfache Altersrente ein Minimum von 480 Fr. fest.

An diesem Minimum hat man sich oft gestossen. Wie aber schon aus dem unter a) angeführten Beispiel zu ersehen ist, wird dieses Minimum im Rahmen der Vollrenten schon bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 2500 Fr. um fast das Doppelte überschritten. Das Minimum kommt also praktisch nur für ganz niedrige Einkommen in Betracht. Selbst ein Einkommen von 1000 Fr. im Jahr ergibt noch immer eine einfache Altersrente von 540 Fr. (entsprechender Jahresbeitrag = 40 Fr., vervielfacht mit 6 ergibt 240 Fr., zuzüglich fester Rentenanteil 300 Fr. = 540 Fr.).

Die Ehepaar-Altersrente beträgt immer 160 Prozent der entsprechenden einfachen Altersrente. Mit andern Worten: die nach oben erläuterten Regeln ermittelte einfache Altersrente ist jeweils mit 1,6 zu vervielfachen. Die Ehepaar-Altersrente würde somit betragen:

bei Beispiel a)	900 Fr.	mal	1,6	=	1440 Fr.
» » b)	1220 »	»	»	=	1952 »
» » c)	1300 »	»	»	=	2140 »
» » d)	1500 »	»	»	=	2400 »

Da die Ehepaar-Altersrente 160 Prozent der einfachen Altersrente beträgt, ergibt sich automatisch eine minimale Ehepaar-Altersrente von 768 Fr. (160 Prozent von 480 Fr.) und eine maximale Ehepaar-Altersrente von 2400 Fr. (160 Prozent von 1500 Fr.).

Die Witwenrente beträgt in Prozenten der einfachen Altersrente für Frauen, die verwitwen

vor Vollendung des 30. Altersjahres .	50%
nach Vollendung des 30., aber vor Vollendung des 40. Altersjahres . . .	60%
nach Vollendung des 40., aber vor Vollendung des 50. Altersjahres . . .	70%
nach Vollendung des 50., aber vor Vollendung des 60. Altersjahres . . .	80%
nach Vollendung des 60. Altersjahres	90%
nach Vollendung des 65. Altersjahres	100%

Die Mindest-Witwenrente beträgt 375 Fr.

Die einfache Waisenrente beträgt 30 Prozent der einfachen Altersrente, jedoch mindestens 145 und höchstens 360 Fr. im Jahr. Die Vollwaisenrente beträgt 45 Prozent der einfachen Altersrente, jedoch mindestens 215 und höchstens 540 Fr. im Jahr.

Die einer Witwe und ihren Kindern jährlich zustehenden Witwen- und Waisenrenten werden gekürzt, soweit sie den Durch-

schnitt der letzten drei normalen Jahreseinkommen des verstorbenen Vaters übersteigen.

*

Bei der Errechnung der durchschnittlichen Jahresbeiträge, die die Grundlage für die Rentenberechnung bilden, können innerhalb gewisser Grenzen einzelne Jahre mit besonders niedrigen Einkommen gestrichen werden, ohne dass hierdurch der Anspruch auf Vollrente verlorenggeht.

b) Teilrenten

Zur Berechnung der Teilrenten wird zunächst die dem massgebenden durchschnittlichen Jahresbeitrag entsprechende Vollrente ermittelt. Liegt die einfache Altersrente unter 750 Fr., so gelangt sie in der ermittelten Höhe zur Auszahlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Beitragsjahre. Uebersteigt sie den Betrag von 750 Fr., was immer dann der Fall ist, wenn das durchschnittliche Jahreseinkommen 1850 Fr. und der durchschnittliche Jahresbeitrag 75 Fr. überschreitet, so erhält der Rentenberechtigte zunächst den Grundbetrag von 750 Fr. und ferner für jedes Beitragsjahr $\frac{1}{20}$ der Differenz zwischen diesem Grundbetrag und der ermittelten Vollrente.

Beispiele:

a) Durchschnittliches Jahreseinkommen Fr. 1000.—.

Durchschnittlicher Jahresbeitrag Fr. 40.—.

10 Beitragsjahre.

Die einfache Altersrente ergibt, wie oben gezeigt wurde, Fr. 540.— ($6 \times \text{Fr. 40.—} = \text{Fr. 240.—}$, zuzüglich Fr. 300.— fester Rentenanteil von Fr. 300.— = Fr. 540.—). Da diese unter dem Grundbetrag von Fr. 750.— liegt, wird sie in der ermittelten Höhe von Fr. 540.— voll ausbezahlt und fällt eine Berücksichtigung der Beitragsjahre dahin.

b) Durchschnittliches Jahreseinkommen Fr. 4000.—.

Durchschnittlicher Jahresbeitrag Fr. 160.—.

10 Beitragsjahre.

Die Vollrente würde in diesem Falle (siehe obiges Beispiel unter b) Fr. 1220.— ergeben. In diesem Falle wird somit nicht die ganze Rente ausbezahlt, sondern nur der Grundbetrag von Fr. 750.—, zuzüglich $\frac{10}{20}$, d. i. die Hälfte der Differenz zwischen Fr. 750.— und 1220.—. Da die Differenz Fr. 470.— ausmacht, so beträgt die Teilrente somit Fr. 750.— plus Fr. 235.— = Fr. 985.—.

Hätte der gleiche Versicherte nur fünf Beitragsjahre, so ergäbe sich eine einfache Teil-Altersrente von Fr. 750.— plus 117.50 ($5 \times \frac{1}{20}$, d. i. $\frac{1}{4}$ von Fr. 470.—) = Fr. 867.50. Bei nur einem Jahr Beitragsleistung würde die einfache Altersrente sich im gleichen Falle wie folgt zusammensetzen:

Grundbetrag	.	.	.	.	.	.	.	Fr. 750.—
Zuzüglich $\frac{1}{20}$ von Fr. 470.—	.	.	.	.	.	.	.	» 23.50
Zusammen								Fr. 773.50

Die *Ehepaar-Altersrente im Teilrentensystem* beträgt 160 Prozent der entsprechenden einfachen Altersrente, wird also auf die gleiche Weise ermittelt wie im Vollrentensystem.

Die *Witwenrente im Teilrentensystem* beträgt je nach dem Alter der Witwe 50 bis 90 Prozent der ermittelten einfachen Altersrente.

Dagegen richten sich die *Waisenrenten* stets nach der Vollrente, auf die der Versicherte bei entsprechend langer Mitgliedschaft Anspruch gehabt hätte. Innerhalb des Teilrentensystems nehmen die Waisenrenten somit eine Vorzugsstellung ein.

*

Das Teilrentensystem ist so aufgebaut, dass es nach 19jähriger Beitragsleistung den Anschluss an das Vollrentensystem herstellt. (Der Grundbetrag von 750 Fr., der, wie bereits erwähnt, bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 1850 Fr. und einem entsprechenden durchschnittlichen Jahresbeitrag von 75 Fr. erreicht wird, entspricht der einfachen Altersrente der Uebergangsordnung in städtischen Verhältnissen, bzw. der Hälfte der einfachen Altersrente im Vollrentensystem.)

Die Uebergangsrenten

Bei der Festsetzung der Uebergangsrenten, die an Personen ohne Beitragsleistung ausgerichtet werden, kann begreiflicherweise weder auf Einkommen noch auf Beiträge abgestellt werden. Diese wurden daher nach dem Beispiel der gegenwärtigen Uebergangsordnung nach Ortsverhältnissen wie folgt festgesetzt:

Ortsverhältnisse	Einfache Altersrenten Fr.	Ehepaar-Altersrenten Fr.	Witwenrenten Fr.	Vollwaisenrenten Fr.	Einfache Waisenrenten Fr.
Städtisch . . .	.750	1200	600	340	225
Halbstädtisch . .	600	960	480	270	180
Ländlich . . .	480	770	375	215	145

Anspruch auf Uebergangsrenten haben alle in der Schweiz wohnenden Schweizer Bürger oder deren Hinterlassene, mit Ausnahme der Witwen, die das 40. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sofern das Jahreseinkommen unter Hinzurechnung eines angemessenen Teiles des Vermögens folgende Grenzen nicht überschreitet:

Ortsverhältnisse	Für Bezüger von			
	einfachen Alters- und Witwenrenten Fr.	Ehepaar-Altersrenten Fr.	Vollwaisenrenten Fr.	einfachen Waisenrenten Fr.
Städtisch . . .	2000	3200	900	600
Halbstädtisch . .	1850	2950	800	525
Ländlich . . .	1700	2700	700	450

Für Ehemänner, die nur Anspruch auf einfache Altersrente haben, finden die Einkommensgrenzen für Bezüger von Ehepaar-Altersrenten Anwendung. Für Witwenfamilien kann der Bundesrat gemeinsame Einkommensgrenzen festsetzen.

Ueber die Bewertung und Anrechnung des Einkommens und Vermögens erlässt der Bundesrat nähere Vorschriften. Zusätzliche Alters- und Hinterlassenen-Beihilfen von Kantonen und Gemeinden dürfen dem Einkommen nicht zugerechnet werden.

Die Renten werden gekürzt, soweit sie zusammen mit dem Jahreseinkommen einschliesslich des anzurechnenden Teils des Vermögens die oben festgesetzten Grenzen überschreiten.

Massgebend für die Bemessung der Renten ist in der Regel der zivilrechtliche Wohnsitz. Der Bundesrat ist befugt, Ausnahmen vorzusehen.

Wie der welsche Berichterstatter Hirzel hierzu im Nationalrat feststellte, liegen die oben festgesetzten Uebergangsrenten um 20 bis 25 Prozent über den Leistungen des gegenwärtigen Uebergangsregimes. Die Festsetzung von Einkommensgrenzen, innerhalb derer die Uebergangsrenten gewährt werden, hat zur Folge, dass auf diese immerhin wenigstens ein bedingter Rechtsanspruch entsteht. Die Abstufung nach Ortsverhältnissen stellt begreiflicherweise ein sehr rohes und unbefriedigendes Schema dar, weshalb man auch davon abgekommen ist, es in die Regelung der ordentlichen Renten zu übernehmen und bei deren Festsetzung statt auf Ortsverhältnisse auf das Einkommen, bzw. die Beiträge des Versicherten abstellt.

Hinsichtlich der *Anrechnung des Einkommens der Bezüger von Uebergangsrenten* enthält die Botschaft des Bundesrates vom 24. Mai 1946 unter anderem auf Seite 68 folgende bemerkenswerte Erklärungen:

Wir sehen vor, die näheren Vorschriften über die Anrechnung und Bewertung des Einkommens und Vermögens in die Ausführungsverordnung aufzunehmen, da es sich bei der Uebergangsordnung erwiesen hat, dass es notwendig ist, eine elastische und jederzeit veränderten Verhältnissen anpassbare Regelung zu treffen. So müssen beispielsweise die Ansätze für die Berechnung der Naturaleinkünfte fortlaufend den Lebenshaltungskosten angepasst werden. Des weiteren sind die Bewertungsgrundsätze für das unbewegliche Vermögen laufend den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Die nötigen Ausführungsbestimmungen müssen zudem so ausführlich gehalten werden, dass sie den Rahmen des Gesetzes sprengen würden.

Hinsichtlich der Anrechnung des Vermögens sehen wir eine gegenüber der Uebergangsordnung wesentlich grosszügigere Lösung vor. So sollen insbesondere die anrechenbaren Vermögensquoten gegenüber jenen der Uebergangsordnung (vgl. Art. 6, Abs. 2, der Ausführungsverordnung zur Uebergangsordnung) um 50 Prozent herabgesetzt werden, so dass der das nicht anrechenbare Vermögen übersteigende Teil eines 65. bis 69jährigen Altersrentners entsprechend der durchschnittlichen Lebenserwartung

von 10 Jahren nur noch zu einem Zehntel anstatt zu einem Fünftel wie in der Uebergangsordnung angerechnet werden muss. Des weiteren sehen wir vor, das Liegenschaftsvermögen weniger stark anzurechnen. Die Erfahrungen mit der Uebergangsordnung werden zeigen, welche weiteren Verbesserungen sich noch aufdrängen. Hinsichtlich der Anrechnung des Einkommens verweisen wir auf die Ausführungen auf den S. 8—11 des erwähnten Exposés vom 19. Februar 1946, die ihre grundsätzliche Geltung auch für die Versicherung behalten. Wir werden danach trachten, die Vorschriften über die Anrechnung und Bewertung von Einkommen und Vermögen derart auszugestalten, dass etwa 60 Prozent aller vorhandenen Greise, Witwen und Waisen in den Rentengenuss kommen werden. Wir beabsichtigen, diese Vorschriften vor einer allfälligen Volksabstimmung über das Versicherungsgesetz bekanntzugeben, damit über die vorgesehene Regelung keine Zweifel bestehen können.

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 44 bis 48 enthalten verschiedene Bestimmungen allgemeiner Natur, die sich auf alle Rentenarten ohne Unterschied beziehen. Diese lauten:

Art. 44.

Die Renten werden in der Regel monatlich und zum voraus ausbezahlt.

Für die Monate, in denen der Rentenanspruch erlischt, werden die Renten voll ausbezahlt.

Die Auszahlung der Renten erfolgt in der Regel durch Vermittlung der Post.

Art. 45.

Der Bundesrat ist befugt, nach Anhörung der Kantone Massnahmen zu treffen, damit die Rente, soweit notwendig, zum Unterhalte des Berechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet wird.

Art. 46.

Der Anspruch auf die einzelne Rentenzahlung verjährt mit dem Ablauf von 5 Jahren seit ihrer Fälligkeit.

Art. 47.

Unrechtmässig bezogene Renten sind zurückzuerstatten. Bei gutem Glauben und gleichzeitigem Vorliegen einer grossen Härte kann von der Rückerstattung abgesehen werden. ... Der Bundesrat ordnet das Verfahren.

Art. 48.

Bezieht ein gemäss diesem Gesetz Rentenberechtigter eine Betriebsunfallrente der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder eine Rente der eidgenössischen Militärversicherung, so wird diese so weit gekürzt, als sie zusammen mit der Alters- und Hinterlassenenrente offensichtlich das mutmassliche Erwerbseinkommen um mindestens ein Sechstel übersteigt, das der Verunfallte, Kranke oder Verstorbene im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches auf die Alters- oder Hinterlassenenrente erzielt hätte, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Als

mutmassliches Einkommen gilt das ortsübliche durchschnittliche Einkommen aus dem vom Verunfallten, Kranken oder Verstorbenen seinerzeit ausgeübten Hauptberuf.

Bei der Diskussion über die Renten ist auch

die Frage gleitender Renten

aufgeworfen worden. Im Nationalrat fand dies seinen Niederschlag in einem *Antrag Barben und Spindler*, lautend: « Im Hinblick auf künftige mögliche wesentliche Schwankungen von Versicherungsgrundlagen (Lebenskostenindex usw.) wird die Bundesversammlung ermächtigt, im Rahmen des Gesetzes die Renten entsprechend anzupassen. » Dieser Antrag wurde nach gewalteter Aussprache mit 64 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Robert *Bratschi* erklärte als Berichterstatter der Kommission:

Wir lehnen in den Gewerkschaften die gleitende Lohnskala ab, weil sie praktisch, sozial und reallohnässig gesehen ein Treten an Ort ist. Die gleitende Lohnskala verhindert uns daran, Vorteile auszunützen, die sich zum Beispiel durch das Sinken des Preises usw. ergeben. Wenn die Preise steigen, gibt die gleitende Lohnskala uns höchstens das, was die Preissteigerung uns vorher genommen hat, aber wirkliche Verbesserungen bringt sie uns nicht...

Die gleichen Wirkungen hätte die gleitende Rentenskala. Auch sie könnte zu Rückschlägen führen. Ich möchte die Möglichkeit einer solchen Unsicherheit nicht schaffen helfen. Diese Unsicherheit des Anspruches des einzelnen müsste zwangsläufig entstehen, sobald wir die gleitende Rentenskala hätten... Dass Anpassungen nötig sind, ist klar; Anpassungen werden kommen, und ich hoffe, sie werden kommen nach oben.

Der welsche Berichterstatter, *Hirzel*, erklärte:

Die gleitende Skala ist ein Messer mit zwei Schneiden. Wenn man eine gleitende Rentenskala auf der Grundlage der Lebenskosten errichtet und die Preise gehen, was eintreten kann, einige Jahre nach dem Kriege zurück, so könnten diejenigen, die von der gleitenden Rentenskala einen Vorteil erwarten, die Getäuschten werden. Tatsächlich ist eine gleitende Skala dieser Art ein Quell ständiger Zänkereien und ein Tummelplatz für Demagogen.

In diesem Zusammenhang wäre auch auf die im Gesetz vorgesehene Einrichtung eines *Verwaltungsrates*, bestehend aus Vertretern der Versicherten, der schweizerischen Wirtschaftsverbände usw., hinzuweisen. Dieser hat laut Art. 92 Abs. 2 dem Bundesrat Antrag zu stellen über allfällige Massnahmen, die ihm auf Grund der technischen Bilanz notwendig erscheinen. Die erwähnte Bilanz ist vom Bundesrat periodisch, « mindestens aber alle zehn Jahre », zu erstatten. Die Möglichkeit ständiger Korrekturen im Interesse der Versicherten ist also im Gesetz gewährleistet.

Das individuelle Beitragskonto

Die Abstufung der Renten nach der Beitragsleistung und, soweit die Teilrentner in Betracht kommen, auch nach der Beitragsdauer, macht ein besonderes Instrument notwendig. Dieses ist das sogenannte individuelle Beitragskonto. Der Gedanke, dass für jeden Versicherten ein Konto zu führen sei, hat da und dort grosse Befürchtungen erregt, weil man sich dies nicht anders als durch die Schaffung einer grossen zentralisierten und kostspieligen Bürokratie vorstellen kann. In Wirklichkeit soll die Führung der Konten dezentralisiert durch die Ausgleichskassen geschehen und fällt die Gefahr einer Zentralisierung weg. Was die Verwaltungskosten angeht, so enthält die Botschaft des Bundesrates vom 24. Mai 1946 hierzu folgende Mitteilungen:

Die Verwaltungskosten der Ausgleichskassen im Rahmen der Lohn- und Verdienstordnung betrugen im Jahre 1945 rund 10,5 Millionen Franken. Sie dürften sich in der Alters- und Hinterlassenenversicherung ungefähr auf gleicher Höhe bewegen. Einerseits werden den Kassen — beispielsweise durch die Führung der individuellen Beitragskonten — wohl neue Aufgaben übertragen, doch stehen diesen anderseits bedeutende Vereinfachungen im Kassenapparat gegenüber. Mussten die Entschädigungen der Wehrmänner oft mehrmals jährlich neu berechnet werden, so bleiben die Alters- und Hinterlassenenrenten, einmal festgesetzt, in der Regel Jahre hindurch gleich. Damit ergibt sich eine bedeutend gleichmässiger und auch verminderte Arbeit in den Ausgleichskassen. Berücksichtigt man, dass die Verwaltungskosten der Ausgleichskassen im Rahmen der Alters- und Hinterlassenenversicherung nur ca. 4—5 Prozent der vereinnahmten Beiträge betragen werden, so müssen sie als niedrig bezeichnet werden.

Bundesrat *Stampfli* ergänzte diese Mitteilungen im Nationalrat durch folgende Erklärung:

Ich habe in der vorausgegangenen Debatte erklärt, dass die zentrale Ausgleichsstelle nicht mehr als etwa ein Dutzend Angestellte erfordern werde.

Es sind Zweifel darüber geäussert worden, ob nicht ein grösserer Apparat notwendig würde. Ich möchte hier, damit man mich nicht einmal an dieser Behauptung aufhängt, ausdrücklich bemerken, dass lediglich die zentrale Ausgleichsstelle mit einem Dutzend Einheiten auskommen kann. Das glauben wir annehmen zu dürfen, gestützt auf die Tatsache, dass die zentrale Abrechnungsstelle der Lohn- und Verdienstersatzordnung auch nicht einen grösseren administrativen Apparat erforderte.

Neben der zentralen Ausgleichsstelle werden aber noch für die Registerführung über die in den Ausgleichskassen geführten individuellen Beitragskonten einige Funktionäre nötig sein. Das kann ein Dutzend, kann aber auch mehr sein. Ich will das hier ausdrücklich feststellen.

Ganz offenbar sind die an das individuelle Beitragskonto geknüpften Befürchtungen weit übertrieben. Mit den modernen

Buchungsmaschinen nach dem Lochkartensystem lassen sich derartige Arbeiten leicht und ohne grosses Personal bewältigen. Andererseits bringt das individuelle Beitragskonto viele Vorteile. Es gestattet nicht nur die individuelle Bemessung der Renten nach den geleisteten Beiträgen, sondern bringt uns in der Schweiz endlich auch die *Grundlagen zu einer Lohnstatistik*, die nicht nur auf Stichtagerhebungen mit allen diesem System anhaftenden Zufälligkeiten und Mängeln abstellt, sondern die es ermöglicht, das Einkommen einer und derselben Person während des ganzen Erwerbslebens zu verfolgen. Schon aus diesem Grunde wäre die Führung des individuellen Beitragskontos dringend zu begrüessen. Uebrigens ist diese Einrichtung auch für eine gute Ordnung des Verhältnisses zwischen AHV und den andern Versicherungseinrichtungen (private und staatliche Pensionskassen und dergleichen) notwendig.

Die Finanzierung der AHV

Die Finanzierung der AHV erfolgt in gleicher Weise wie beim Wehrmannsschutz:

1. aus Beiträgen der Wirtschaft (je zwei Prozent für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bzw. vier Prozent des Verdienstes für selbständig Erwerbende, soweit das Einkommen der letzteren 3600 Fr. und mehr beträgt. Liegt es unter diesem Betrage, so reduzieren sich die Beiträge der selbständig Erwerbenden auf 2 Prozent, und liegt es unter 600 Fr., so ist ein fester Beitrag von 1 Fr. pro Monat zu entrichten).
2. aus den Beiträgen der öffentlichen Hand, die laut Verfassung nicht mehr betragen dürfen als die Beiträge der Versicherten, bzw. der Wirtschaft.

Die Beiträge der Wirtschaft

Die Erträgnisse aus den Beiträgen der Wirtschaft sind für die Periode der ersten zwanzig Jahre mit durchschnittlich 290 Millionen Fr. im Jahre angesetzt. Das sind rund 60 Millionen weniger, als die nach dem gleichen Grundsatz erhobenen Beiträge für den Lohn- und Verdienstersatz im Jahre 1946 ergeben hätten. Auch ein relativ starker wirtschaftlicher Rückschlag vermöchte kaum, die Beiträge der Wirtschaft unter den angenommenen Durchschnitt zu senken. Alle Wahrscheinlichkeit spricht im Gegenteil dafür, dass die Beiträge der Wirtschaft zu höheren Erträgnissen führen werden, als in der Rechnung vorgesehen sind. Schliesslich ist nicht zu